

Satzung der Sportstiftung der Sparkasse an der Lippe

§ 1

Sitz, Name und Rechtsform der Stiftung

1. Die Sportstiftung der Sparkasse an der Lippe, Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne, hat ihren Sitz in Lünen und führt den Namen „Sportstiftung der Sparkasse an der Lippe“.
2. Sie ist eine selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des regionalen Sports durch steuerbegünstigte regionale Sportvereine zugunsten der Förderung begabter Nachwuchssportler und des Breitensports (§ 58 Nr. 1 AO).
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Bewilligung von Zuschüssen an die Vereine für
 - a) die Beschäftigung von Trainern,
 - b) den Erwerb von Sportgeräten,
 - c) die Verbesserung von Trainingsbedingungen,
 - d) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Abdeckung der Mehraufwendungen, die den Sportlern bei der Sportausübung entstehen (im Rahmen der lohnsteuerlichen Grundsätze z.B. für Wohnung, Fahrten, Heilbehandlungen, pädagogische Betreuung, Kleidung und Ernährung),
 - e) die Teilnahme an Sportveranstaltungen.
4. Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, städtischen und privaten Maßnahmen. Es erfolgt keine Förderung von Sportlern, die über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder Vorteile i. S. des § 67a Abs. 3 AO erhalten.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen und seine Erhaltung

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung. Es erhöht sich durch Zuwendungen nach Abs. 3 Satz 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
3. Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind nach Abs. 2 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Abs. 1 bestimmt hat – sog. „Zustiftung“.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 3 Satz 1 können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus können im Rahmen des nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung Zulässigen freie Rücklagen gebildet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Dem Träger der Sparkasse an der Lippe und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich.
3. Die Zuwendung von Vermögensteilen an die Mitglieder der Organe ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs, höchstens zehn weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates gehört dem Kuratorium als geborenes Mitglied an. Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse an der Lippe nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Die übrigen Mitglieder (mindestens ein Mitglied muss aus Selm stammen) werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse für die Dauer der Wahl des Verwaltungsrates berufen, sie müssen nicht dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören. Die Mitgliedschaft des geborenen Mitgliedes des Kuratoriums endet mit der Wahlzeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann Ausnahmen zulassen.
2. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. In der Zeit vom 01.12.2018 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode ist der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates Vorsitzender des Kuratoriums. Der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der übrigen Mitglieder (§ 6 Abs. 1) gewählt.
3. Die berufenen Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Kuratorium ausscheiden. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu berufen.
5. Ehrenmitgliedschaften können auf einstimmigen Beschluss des Kuratoriums begründet werden. Ehrenmitglieder des Kuratoriums haben kein Stimmrecht.
6. Nach Ablauf der Wahlzeit üben der Vorsitzende und die Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher. Es bestimmt die Richtlinien der Förderung und erlässt eine Geschäftsanweisung für den Vorstand.
2. Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2,
 - b) Beschlussfassung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 1,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stifterzweckes und Feststellung des Jahresabschlusses,

- e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung sowie über Stellungnahmen zu Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Stiftungsgesetz. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist, dass die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten werden (Änderung des Stiftungszweckes) oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist (Auflösung der Stiftung). Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig – mildtätig – kirchlich zu sein und auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu liegen,
 - g) Beschlussfassung nach § 6 Abs. 3, Satz 2
 - h) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand in begrenztem Umfang.
3. Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im Übrigen stets dann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen.
2. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Zur Entscheidungsfindung über Förderanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
4. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kuratoriumssitzung nur einstimmig nach Anhörung des Vorstandes beschlossen werden.
6. Zur Auflösung der Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Kuratoriums nach Anhörung des Vorstandes erforderlich.
7. Für sonstige Änderungen dieser Satzung genügt eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9 Vorstand der Stiftung

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

2. Mitglieder des Vorstandes sind:

Die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Lünen und der Stadt Selm.

Die Vorstandsmitglieder der Stiftung dürfen nicht dem Kuratorium angehören.

Zur Unterstützung wird seitens der Sparkasse an der Lippe ein Geschäftsführer gestellt.

3. Vorsitzender des Vorstandes ist der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Selm, stellvertretender Vorsitzender ist der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Lünen.

4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, und ein weiteres Mitglied. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit seiner Mitglieder.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte und hat gemäß Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,

b) Vorlage eines Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an das Kuratorium,

c) Vorlage von Vorschlägen für die Entscheidungen des Kuratoriums über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen,

d) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes gem. § 12 Abs. 1 an das Kuratorium,

e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörden.

§ 11

Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen

1. Kreditaufnahmen und Bürgschaften setzen einen Beschluss des Kuratoriums voraus.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 wird durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 12

Jahresabschluss und Jahresbericht

1. Der Vorstand hat bis zum 31.05. eines jeden Jahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1999.
2. Das Kuratorium oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes eines jeden Jahres zu prüfen.
3. Das Kuratorium kann sich bei Prüfungen nach Abs. 2 geeigneter Prüfungsgehilfen bedienen, die nicht dem Kuratorium oder dem Vorstand angehören.

§ 13

Vermögensfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen an den Träger der Sparkasse an der Lippe, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Dem Träger der Sparkasse an der Lippe und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen die §§ 80 ff BGB.

Lünen, den 01.08.2016